

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth (Baumschutzverordnung – BSchV) vom 27. März 2002 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 10.04.2002):

Art. 1

1. § 2 Abs 1 erhält folgende Fassung:

„¹Geschützt sind

- a) Laubbäume, einschließlich Esskastanie und Walnuss mit einem Stammumfang von 80 Zentimetern und mehr und
- b) sonstige Obst- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr.

²Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge bei

- a) Laubbäumen, einschließlich Esskastanie und Walnuss, 100 Zentimeter und mehr,
- b) sonstigen Obst- und Nadelbäumen 120 Zentimeter und mehr beträgt.

³Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen.“

2. § 2 Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Nadelbäume auf Grundstücken mit einer Gesamtfläche von bis zu 500 Quadratmetern, die mit bewohnten Gebäuden bebaut sind.“

3. In § 2 Abs. 3 Buchstabe b) werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Punkt c) angefügt:

„c) Bäume in Kleingartenanlagen i.S. des Bundeskleingartengesetzes, soweit diese in einer Gartenparzelle stehen.“

4. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „von angebrochenen Ästen“ folgender Halbsatz eingefügt:
 - a) „sowie der fachgerechte Rückschnitt von Obstbäumen, ausgenommen Walnuss und Esskastanie;“
5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Formulierung „die „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“; Teil Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen““ durch die Formulierung „die Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 –“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 67 BNatSchG“ ersetzt.
7. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung: „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder“
8. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) Satz 1 erhält folgende Fassung: „die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“
9. In § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 wird das Wort „Härte“ durch die Worte „unzumutbare Belastung“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 3 Satz 3 1. Spiegelstrich wird die Zahl „60“ durch die Worte „80 bzw., bei sonstigen Obst- und Nadelbäumen 100“ ersetzt.
12. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Sofern die Fällung von Obstbäumen, ausgenommen Walnuss und Esskastanie, und Nadelbäumen nicht auf Grund von Bauvorhaben veranlasst ist, ist abweichend von Abs. 3 für jeden gefällten Nadelbaum je ein standortheimischer Laubbaum, Hoch- oder Halbstamm, mindestens 3 x verschult, nach folgender Maßgabe zu pflanzen:

Stammumfang des gefällten Baumes in 1 m Höhe	Stammumfang (StU) der Ersatzpflanzung	Alternativ
100 – 140 cm	14 – 16 cm	
141 – 170 cm	16 – 18 cm mit Ballen	oder 2 Bäume, StU 12 – 14 cm
171 – 200 cm	18 – 20 cm mit Ballen	oder 3 Bäume, StU 12 – 14 cm
Über 200 cm	20 – 25 cm mit Ballen	oder 5 Bäume, StU 12 – 14 cm

„

13. In § 7 Abs. 1 wird die Formulierung „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatschG“ durch die Formulierung „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“ ersetzt.
14. In § 7 Abs. 2 wird die Formulierung „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ durch die Formulierung „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“ ersetzt.

Art. 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Verordnung in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Nummernfolge zu beseitigen sowie eine Nummerierung der Sätze einzufügen.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister